

Motion von Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi betreffend Warnung vor Radaranlagen im Strassenverkehr (Vorlage Nr. 2657.1 - 15251)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion von Thomas Werner, Unterägeri, Karl Nussbaumer, Menzingen, und Beni Riedi, Baar, betreffend Warnung vor Radaranlagen im Strassenverkehr vom 25. August 2016 (Vorlage Nr. 2657.1 - 15251). An der Sitzung vom 29. September 2016 überwies der Kantonsrat die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat.

Die Ausführungen gliedern wir wie folgt:

1.	Parlamentarischer Vorstoss	2
2.	Zulässigkeit des Vorstosses	2
3.	Aktuelle Praxis im Kanton Zug	2
4.	Praxis in anderen Kantonen	3
5.	Auswirkungen bei angekündigten Kontrollen	4
6.	Haltung des Regierungsrats	6
7.	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	6
8.	Antrag	7

In Kürze

Keine generelle Warnung vor Geschwindigkeitskontrollen

Im Kanton Zug sollen nach wie vor keine Warnschilder aufgestellt werden, die auf bevorstehende Geschwindigkeitskontrollen aufmerksam machen. Der Regierungsrat will die Verkehrssicherheit hoch halten und lehnt eine entsprechende Motion ab.

Die Kantonsräte Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi beabsichtigen, dass künftig Verkehrsteilnehmende mit Schildern, die ca. 50 Meter vor Geschwindigkeitskontrollen platziert werden, vor jeder fixen und temporären Geschwindigkeitskontrolle gewarnt werden müssen.

Verkehrssicherheit erhalten

Geschwindigkeitskontrollen dienen der Verkehrssicherheit. Nur wer zu schnell fährt, wird sanktioniert. Explizite Warnungen vor Kontrollen unterlaufen den Zweck und die Wirkung von Kontrollen und verleiten dazu, sich ausserhalb des Kontrollbereichs nicht an die geltenden Geschwindigkeitslimiten zu halten. Mit der vorgeschlagenen Massnahme ist kein Sicherheitsgewinn verbunden. Geschwindigkeitsbeschränkungen wirken sich zudem positiv auf die Lärmsituation für die Anwohnerschaft aus und erhöhen die Arbeitssicherheit bei Strassenbaustellen.

Seite 2/7 2657.2 - 15593

1. Parlamentarischer Vorstoss

Die Kantonsräte Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi beantragen dem Regierungsrat, die Polizeigesetzgebung dahingehend anzupassen, dass künftig die Verkehrsteilnehmenden mit Schildern ca. 50 Meter vor jeder stationären und mobilen Geschwindigkeitsmessanlage im Kanton Zug gewarnt werden müssen. Zur Begründung führen die Motionäre Verkehrssicherheitsüberlegungen an. Um brüske Abbremsmanöver zu verhindern und dadurch nachfolgende Fahrzeuge zu gefährden, sei es sinnvoll, vor Geschwindigkeitskontrollen zu warnen, damit die Fahrzeuglenkenden zuverlässig und weniger abrupt die gefahrene Geschwindigkeit reduzieren.

2. Zulässigkeit des Vorstosses

Am 1. Januar 2013 trat der neue Art. 98a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)¹ in Kraft. Danach wird mit Busse bestraft, wer Geräte oder Vorrichtungen anbietet, welche die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs erschweren sowie wer öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt. Diese Strafnorm richtet sich gegen Privatpersonen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind hingegen Hinweise der Polizei auf bevorstehende Verkehrskontrollen, beispielsweise im Rahmen von Verkehrssicherheitskampagnen oder von Geschwindigkeitskontrollen bei Autobahnbaustellen². Dazu gehören auch Ankündigungen, die auf den Standort bzw. Einsatz stationärer, semistationärer und mobiler Geschwindigkeitsmessanlagen aufmerksam machen. Das Begehren der Motionäre ist bundesrechtskonform und somit zulässig.

3. Aktuelle Praxis im Kanton Zug

Bis Ende 2015 gab es im Kanton Zug 13 festinstallierte Geschwindigkeitsmess standorte. Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen wurden an Standorten aufgestellt, die als unfallgefährlich galten bzw. gelten. Sie können nur örtlich eng begrenzt präventiv wirken. Da es aufgrund ihres Alters notwendig wurde, diese festinstallierten Messanlagen abzulösen, wären Ersatzbeschaffungskosten von rund 1,8 Millionen Franken die Folge gewesen. Aus Kostengründen entschied die Sicherheitsdirektion daher Ende 2015, als Ersatz für die festinstallierten Anlagen drei semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen (SEMISTA) zu beschaffen. Der Finanzaufwand dafür lag bei rund 750 000 Franken. Dadurch konnte gut eine Million Franken eingespart werden. Zudem können die SEMISTA-Anlagen flexibel eingesetzt werden. Die Zuger Polizei kann schneller auf die durch Gemeinden und Private geforderten Kontrollen reagieren. Die Anlagen können in der Regel rasch auf betroffenen Strassenabschnitten mit Unfallhäufungen oder bei Baustellen zur Erhöhung der Sicherheit der Arbeitenden und Passanten eingesetzt werden.

Die Zuger Polizei setzt neben den SEMISTA-Anlagen stundenweise und an speziellen Messstellen ein mobiles Radarmessgerät und ein mobiles Lasermessgerät ein. Diese Geschwindigkeitskontrollen haben zum Ziel, an Unfallschwerpunkten, an Stellen mit grossem Personenaufkommen oder bei schwierigen Verkehrssituationen sicherzustellen, dass die geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen eingehalten werden. Diese Kontrollen unterstützen vorab die Ge-

Art. 98a SVG entspricht dem früheren Art. 99 Ziff. 8 SVG. Neu steht lediglich auch die Gehilfenschaft unter Strafe.

¹ Vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

² Botschaft zu Via Sicura, Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr vom 20. Oktober 2010, BBI 2010 8447 ff., Nr. 10.092, Erläuterungen zu Art. 98a Abs. 3, S. 8514.

meinden in der Durchsetzung ihrer Verkehrsanordnungen, z.B. in Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Messzeiten mit den verschiedenen Geschwindigkeitsmessgeräten im Zeitraum der letzten zehn Jahre und den Kontrollrahmen mit Abschluss der Ersatzbeschaffungen im nächsten Jahr:

Geschwindigkeits- messanlage (GMA)	Oktober 2008	Oktober 2015	Oktober 2017	Oktober 2018
Stationäre (fixe) GMA	13 Geräte, einge- setzt je 350 Tg./Jahr = 4550 Messtage	10 Geräte, einge- setzt je 350 Tg./Jahr = 3500 Messtage	3 Geräte, einge- setzt je 350 Tg./Jahr = 1050 Messtage	Keine
Semistationäre GMA (SEMISTA)	Keine	Keine	2 Geräte, eingesetzt je 220 Tg./Jahr 1 Gerät, eingesetzt 70 Tg. (ab Sept.) = ca. 510 Tage	3 Geräte, einge- setzt je 220 Tg./Jahr = 660 Tage
Mobile GMA (Laser)	300 – 350 Std./Jahr	100 – 150 Std./Jahr	40 - 80 Std./Jahr	40 - 80 Std./Jahr
Mobile GMA (Radar)	400 - 450 Std./Jahr	350 - 400 Std./Jahr	350 - 400 Std./Jahr	350 – 400 Std./Jahr

4. Praxis in anderen Kantonen

Auch in anderen Kantonen wurden gleichgelagerte parlamentarische Vorstösse eingereicht, so beispielsweise in Basel-Landschaft und St. Gallen. In beiden Kantonen lehnte das Parlament³ eine generelle Warnung vor Geschwindigkeitskontrollen auf der Strasse deutlich ab. Der Kanton St. Gallen veröffentlicht aber im Internet die Standorte der stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen, wobei er bei den semistationären Anlagen jeweils die Gemeinde, den Ort und die Strasse angibt, nicht aber den exakten Standort der Messanlagen. Im Kanton Tessin werden seit 1. Juli 2017 – in Umsetzung einer erheblich erklärten Motion, die ebenfalls die Bekanntgabe aller mobilen Geschwindigkeitskontrollen verlangte – die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker wöchentlich im Internet sowie in den sozialen Medien (Facebook und Twitter) darüber informiert, in welchen Gemeinden und Bezirken Geschwindigkeitskontrollen stattfinden. Von dieser Regelung ausgenommen sind mobile Kontrollen mit Lasergeräten. Ebenfalls nicht angekündigt werden Geschwindigkeitskontrollen auf Autobahnen, da sich das Bundesamt für Strassen ASTRA gegen die Bekanntgabe ausgesprochen hat⁴. Die generelle Ankündigung von Geschwindigkeitskontrollen mittels Warnschildern auf der Strasse ca. 50 Meter vor der Kontrollstelle kennt bis heute kein Kanton.

³ Basel-Landschaft: Landratssitzung vom 3. November 2016; Kanton St. Gallen: Kantonsratssitzung vom 29. November 2016.

⁴ Siehe dazu mehrere Pressemitteilungen, u.a. Artikel im Tagesanzeiger vom 23. Juni 2017 *«Tessin kündigt mobile Radar-Anlagen an»*.

Seite 4/7 2657.2 - 15593

5. Auswirkungen bei angekündigten Kontrollen

a. Fahrgeschwindigkeit

Gleich wie die Motionäre ist auch der Regierungsrat überzeugt, dass Geschwindigkeitskontrollen nur dann sinnvoll sind, wenn sie dazu dienen, die Verkehrssicherheit auf den Strassen zu gewährleisten. Einen entscheidenden Einfluss auf die Verkehrssicherheit hat dabei die Fahrgeschwindigkeit von Motorfahrzeugen. Hohe Geschwindigkeiten verlängern den Reaktionsweg, um auf unvorhersehbare Verkehrssituationen – wie beispielsweise spielende Kinder, ältere, betagte Personen, die plötzlich die Fahrbahn betreten oder allgemein Verkehrsteilnehmende, die sich nicht korrekt verhalten – distanzgerecht reagieren zu können. Gleichzeitig verlängert sich der Bremsweg des Motorfahrzeugs, dadurch steigen die Unfallgefahr und das Risiko von Kollisionen an. Zudem hat die Geschwindigkeit einen direkten Einfluss auf die Schwere von Unfällen. Gerade bei Fussgängerinnen und Fussgängern oder Rad- und Motorradfahrenden hängt die Überlebenswahrscheinlichkeit bei Unfällen stark von der Kollisionsgeschwindigkeit ab. Aus diesem Grund stellen für den Regierungsrat Geschwindigkeitskontrollen eine wichtige präventive, Verkehrsunfälle verhütende Massnahme dar und tragen dazu bei, die Einhaltung der geltenden Höchstgeschwindigkeiten auch durchzusetzen. Geschwindigkeitskontrollen wirken sich zudem positiv auf die Lärmsituation aus und erhöhen die Arbeitssicherheit bei Strassenbaustellen.

Zentral für das Geschwindigkeitsverhalten der Motorfahrzeuglenkenden im Sinne der Generalprävention ist nicht nur die angedrohte Strafe bzw. Administrativmassnahme, sondern die subjektive Erwartung, dass die Polizei die Einhaltung der geltenden Höchstgeschwindigkeiten auch
tatsächlich überwacht. Um die Kontrollerwartung hoch zu halten, ist es wichtig, dass Polizeikontrollen für die Fahrzeuglenkenden nicht vorhersehbar sind. Ein genereller Zwang, alle
Messstandorte vorgängig anzukündigen, untergräbt diese angestrebte präventive Wirkung der
Kontrollen. Gleichzeitig suggeriert eine solche Praxis, dass den allgemeinen und signalisierten
Höchstgeschwindigkeiten auf den übrigen nichtkontrollierten Strassenabschnitten nur Empfehlungscharakter zukommt. Zudem führt ein genereller Ankündigungszwang dazu, dass die in der
Schweiz geltenden Geschwindigkeitsregeln faktisch ausgehebelt werden, da die Einhaltung der
allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten nur noch Sanktionen nach sich zieht,
wenn vorgängig auf eine polizeiliche Kontrolle hingewiesen wird. Dies kommt gerade bei den
Fahrzeuglenkenden, die bewusst Geschwindigkeitsbegrenzungen missachten, einem Freipass
gleich⁵ und untergräbt die Rechtssicherheit.

b. Warnschilder und Bekanntgabe im Internet und sozialen Medien

Angekündigte Geschwindigkeitskontrollen haben nur einen zeitlich und örtlich sehr beschränkten Einfluss auf das Fahrverhalten der Fahrzeuglenkenden. So sinkt in der Regel die gefahrene Geschwindigkeit kurz vor dem Standort von (stationären und semistationären) Geschwindigkeitsmessanlagen deutlich ab und steigt dann mit grösserer Entfernung vom Kontrollpunkt wieder an. Das Gleiche gilt bei vorgängig angekündigten Geschwindigkeitskontrollen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ankündigung durch Schilder auf der Strasse oder durch öffentliche Bekanntgabe im Internet bzw. in sozialen Medien erfolgt. In beiden Fällen geht die angestrebte Langzeitwirkung von Geschwindigkeitskontrollen verloren. Zudem führen noch mehr Schilder

⁵ Siehe dazu Medienmitteilung der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu vom 1. September 2016; *Für mehr Sicherheit: Keine Pflicht zur Ankündigung aller Standorte von Radarkontrollen.*

2657.2 - 15593 Seite 5/7

(Stichwort «Schilderwald») keineswegs zu mehr Sicherheit im Strassenverkehr, weshalb die vorliegende Motion im Widerspruch zu ihrer eigenen Zielsetzung steht, nämlich mittels Warnschildern die Verkehrssicherheit zu verbessern. Aus diesen Gründen muss die Polizei weiterhin berechtigt sein, unangekündigte Geschwindigkeitskontrollen durchführen zu können. Denn nur diese beeinflussen das Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeuglenkenden nachhaltig und wirken generalpräventiv, indem sie die Einhaltung der geltenden Höchstgeschwindigkeiten auf dem ganzen Strassennetz sicherstellen und dadurch dazu beitragen, die Verkehrssicherheit hoch zu halten und Verkehrsunfälle zu verhüten.

c. Mehraufwand der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden

Vorgängig anzukündigende Geschwindigkeitskontrollen, wie dies die Motionäre fordern, wären überdies mit einem erheblichen administrativen, personellen und materiellen Mehraufwand sowohl bei der Zuger Polizei als auch den Strafuntersuchungsbehörden verbunden.

Um die Forderungen der Motionäre in der Praxis umzusetzen, muss die Polizei in beiden Fahrtrichtungen geeignete Standorte zum Aufstellen der entsprechenden Warnschilder festlegen und auch realisieren können. Die Tafeln sind innerorts mindestens 50 Meter, ausserorts mindestens 150 Meter vor der Stelle anzubringen, an der die Geschwindigkeitsmessanlage aufgestellt wird (Art. 57 Abs. 3 Bst. a und b Signalisationsverordnung [SSV])⁶. Bestehen zwischen diesen zwei Örtlichkeiten Einmündungen, sind die Warnschilder nach den Einmündungen zu wiederholen. Die Standorte sind zudem so zu wählen, dass sie keine zusätzliche Gefahr darstellen und von den übrigen Verkehrsteilnehmenden nicht als sichtbehindernd empfunden werden. Soweit private Grundstücke zum Aufstellen der Schilder benötigt werden, hat die Polizei vorgängig die Einwilligung der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer einzuholen. Die Einhaltung der genannten Auflagen führt nicht nur dazu, dass jede Geschwindigkeitskontrolle – aufgrund der notwendigen Vorabklärungen – einen erheblich grösseren administrativen Aufwand bei der Polizei generiert, sondern auch, dass es schwieriger wird, zweckmässige Standorte für Geschwindigkeitsmessungen zu finden. Je nach den konkreten örtlichen Begebenheiten kann dies im Einzelfall auch bedeuten, dass an gewissen unfallgefährdeten Strassenabschnitten gar keine Geschwindigkeitskontrollen mehr durchgeführt werden können, weil kein geeigneter Standort für die Tafeln zur frühzeitigen Warnung vor Geschwindigkeitsmessanlagen zur Verfügung steht.

Die Pflicht, jede Geschwindigkeitskontrolle frühzeitig anzukündigen, würde in der Praxis zudem dazu führen, dass die Polizei sicherstellen muss, dass die geforderten Warnschilder auch tatsächlich vorhanden und gut sichtbar sind und nicht durch Dritte manipuliert werden können. Da die Polizei die Schilder nicht dauernd überwachen kann, müssen diese fest verankert sein. Bei beweglichen Tafeln besteht die Gefahr, dass es vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten kommt, in denen der Vorwurf erhoben wird, die Warnschilder seien nicht aufgestellt oder entfernt worden oder sie seien schlecht oder gar nicht einsehbar gewesen. Die damit verbundenen zusätzlichen Abklärungen belasten die Polizei und die Strafuntersuchungsbehörden.

-

⁶ Vom 5. September 1979 (SR 741.21).

Seite 6/7 2657.2 - 15593

6. Haltung des Regierungsrats

Seit Jahren setzt sich der Regierungsrat für verkehrssichere Strassen im Kanton Zug ein. Um die Verkehrssicherheit auf dem heute bestehenden guten Stand halten⁷ zu können, ist entscheidend, dass sich die Bevölkerung weiterhin an die geltenden Höchstgeschwindigkeiten hält. Gleichzeitig kann dadurch auch der von den Motionären angeführten Gefahr von Auffahrkollisionen wirkungsvoll begegnet werden. Wer flächendeckend mit einer Geschwindigkeitskontrolle rechnet und deshalb die geltenden Höchstgeschwindigkeiten beachtet und die gefahrene Geschwindigkeit den jeweiligen Örtlichkeiten und den konkreten Strassen- und Witterungsverhältnissen anpasst, reagiert bei einer unerwarteten Kontrolle weniger mit brüsken Abbremsmanövern, welche die nachfolgenden Verkehrsteilnehmenden gefährden können. Zudem legt die Polizei besonderes Augenmerk auf eine korrekte und für alle Beteiligten verkehrssichere Platzierung der Geschwindigkeitsmessanlagen. Bei der Zuger Polizei sind denn auch keine Verkehrsunfälle – namentlich auch keine Auffahrkollisionen – polizeilich registriert, die auf unangekündigte Geschwindigkeitskontrollen zurückzuführen waren. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab, stellen für ihn doch unangekündigte Geschwindigkeitskontrollen eine wichtige, präventive Massnahme im Strassenverkehr dar, um gefährliche Unfälle mit deren Folgen zu vermeiden. Folgerichtig ist er auch gegen die öffentliche Bekanntgabe der Kontrollstandorte im Internet oder in sozialen Medien wie Facebook oder Twitter⁸.

Im Übrigen führt – wie unter Ziffer 5 Bst. c dargelegt – die von den Motionären beantragte generelle Pflicht, Geschwindigkeitskontrollen vorgängig anzukündigen, bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu einem erheblichen administrativen, personellen und materiellen Mehraufwand, ohne dass damit ein Sicherheitsgewinn verbunden ist.

7. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

a. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die mit der Umsetzung der Motion verbundenen Mehrkosten bei der Polizei und den Strafuntersuchungsbehörden lassen sich im heutigen Zeitpunkt nur schätzen. Die Standortsuche und das Befestigen der Warnschilder bei den rund 252 Messstellen werden für Polizei und Strassenunterhalt einmalig mit 1800 Stunden⁹ veranschlagt. Für das Stellen und Zurückstellen der Schilder vor und nach einer Geschwindigkeitskontrolle wird der Aufwand für die Polizei auf 110 Stunden pro Jahr geschätzt. Wie viele Personen im Rahmen eines Strafverfahrens das Vorhandensein und die Platzierung der Schilder im Zusammenhang mit der erfolgten Geschwindigkeitsmessung in Frage stellen werden, kann mangels Vergleichszahlen nicht beziffert werden. Die Materialkosten für die zusätzlich benötigten Warnschilder dürften sich einmalig auf ca. 300 000 bis 350 000 Franken belaufen.

⁷ Siehe dazu Statistiken nach Kantonen des Bundesamts für Strassen ASTRA (https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/unfalldaten/statistische-auswertungen/statistiken-nach-kantonen.html).

⁸ Siehe dazu Ziffer 5 Bst. b.

⁹ Die jährliche Arbeitszeit bei einer Vollzeitstelle beträgt rund 2 200 Stunden. Die produktive Arbeitszeit wird auf 1 500 Stunden veranschlagt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass eine Person einmalig gut ein Jahr beschäftigt ist.

Wie bereits unter Ziffer 5 Bst. b erwähnt, sind vorgängig angekündigte Geschwindigkeitskontrollen mit stationären Geschwindigkeitskontrollen vergleichbar. Dies gilt auch in Bezug auf die Übertretungsquote, die bei unangekündigten Kontrollen bei acht bis zehn Prozent und bei festinstallierten Messanlagen, die in der Regel bekannt sind, bei unter einem Prozent liegt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die generelle Warnung vor Geschwindigkeitskontrollen auf der Einnahmenseite dazu führen wird, dass die Bussenerträge zurückgehen werden.

b. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat grundsätzlich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Da aber das Fahrverhalten der Fahrzeuglenkenden nur mittels unangekündigter Geschwindigkeitskontrollen nachhaltig beeinflusst werden kann¹¹, besteht die Gefahr, dass bei Umsetzung der Motion die Gemeinden vermehrt Ersatzmassnahmen (z.B. bauliche Massnahmen, Tempo-30-Zonen, Lärmschutzmassnahmen) prüfen müssen, um allfälligen Forderungen von Anwohnerinnen und Anwohnern zur Herabsetzung der gefahrenen Geschwindigkeiten auf bestimmten Strassenabschnitten nachkommen zu können.

c. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Die Umsetzung der Motion hat Anpassungen von mehreren Zielsetzungen im Leistungsauftrag der Zuger Polizei zur Folge. Soweit für die Standortsuche und das Stellen der Warnschilder keine zusätzlichen Personalstellen bewilligt werden, müssen Leistungskürzungen bei den Zielen «hohe sichtbare Präsenz» und «Gewährleistung einer guten Verkehrssicherheit» hingenommen werden.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, die Motion von Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi betreffend Warnung vor Radaranlagen im Strassenverkehr (Vorlage Nr. 2657.1 - 15251) sei nicht als erheblich zu erklären.

Zug, 24. Oktober 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

115/mb			

¹⁰ Dies gilt nicht für Geschwindigkeitskontrollen auf Autobahnen. Warnschilder auf der Autobahn werden den Ertrag wenig beeinflussen.

¹¹ Siehe dazu Ziffer 5 Bst. b.

¹² Budget 2017/Finanzplan 2017-2020, Ziffer 3590 Zuger Polizei, S. 245 f..